

**Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen
an der Hochschule Trier
vom 04.05.2023**

ergänzt um die Berichtigung vom 05.07.2023 und die 1. Änderung vom 24.01.2024

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären, im publicus - dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier - veröffentlichten Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 03.05.2023 die allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Allgemeine Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.05.2023 genehmigt. Die Berichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule am 05.07.2023 genehmigt. Am 24.01.2024 hat der Senat der Hochschule Trier die 1. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung beschlossen, diese wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 24.01.2024 genehmigt.

Allgemeine Prüfungsordnung sowie Berichtigung und 1. Änderung wurden bekannt gemacht am

04.05.2023 publicus Nummer 2023-02

10.07.2023 publicus Nummer 2023-09

24.01.2024 publicus Nummer 2024-01

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 3 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 4 Voraussetzungen und Verfahren zur Teilnahme an Prüfungen
- § 5 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Abschlussarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen
- § 16 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 17 Urkunde
- § 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung und Aufbewahrungsfrist
- § 19 Remonstration und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hochschule Trier gilt für alle Studiengänge an der Hochschule Trier, deren Fachprüfungsordnungen hierauf Bezug nehmen.

(2) Die Fachprüfungsordnungen der in Abs. 1 genannten Studiengänge regeln insbesondere:

- den Zweck der Prüfung,
- den zu vergebenden Abschlussgrad,
- die Zulassung zum Studium,
- die Regelstudienzeit, den Studienaufbau und den Umfang des Lehrangebots,
- die Studienleistungen,
- die Abschlussarbeit,
- das Kolloquium zur Abschlussarbeit,
- die Bildung der Gesamtnote.

§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Die Fachbereiche bilden Prüfungsausschüsse.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG an.

(3) Der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachprüfungsordnungen eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der allgemeinen Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten durch Wahl bestimmt. Der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe von Satz 1 bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses über die Bewertung, Anrechnung und Anerkennung von Leistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses werden in Präsenzsitzungen, Online-Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen; diese Verfahren sind nicht öffentlich. An Sitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das vorsitzende Mitglied lädt zu Sitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds schriftlich oder per Mail getroffen. Das vorsitzende Mitglied legt fest, ob das Verfahren schriftlich oder per Mail durchgeführt wird und legt den Zeitraum fest, bis zu dem Stimmen abgegeben werden können. Erfolgt die Stimmabgabe durch ein Mitglied nicht binnen des festgesetzten Abstimmungszeitraums, liegt keine Beteiligung dieses Mitgliedes vor.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Gesetz stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen oder das Umlaufverfahren ordnungsgemäß eingeleitet wurde. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen zuständigen Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt; Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auf Ersuchen des Prüfungsausschusses vom Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Bekanntmachungen in sonstigen Prüfungsangelegenheiten erfolgen vorbehaltlich abweichender Regelungen einer Fachprüfungsordnung regelmäßig durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 3 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte. Des Weiteren können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 24 Abs. 2 HochSchG erfüllt.

(4) Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

§ 4 Voraussetzungen und Verfahren zur Teilnahme an Prüfungen

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Trier eingeschrieben ist.

(2) Der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu deren Wiederholungen innerhalb der geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden und ggf. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle gemäß Abs. 2 keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- und die Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei gelten Samstage nicht als Werktage. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung

ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern eine Zulassung zu einer Prüfung vorgesehen ist, entscheidet hierüber der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm betraute Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung unter Beachtung von § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG Anwesenheitspflichten definieren. Die Fachprüfungsordnung darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen; insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig. Die betreffenden Module sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung in einer Anlage auszuweisen.

§ 5 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sofern ein Modul mit mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen wird, setzt der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen aller Teilprüfungen voraus.

(2) Arten von Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7,
2. schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen gemäß § 8,
3. Projektarbeiten gemäß § 9,
4. eine Abschlussarbeit gemäß § 10 ggf. einschließlich eines Kolloquiums.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums-/Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio oder eine Kombination davon, jeweils ggf. auch in elektronischer Form) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters, spätestens aber zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Schriftliche und mündliche Prüfungen einschließlich eines Kolloquiums zur Abschlussarbeit sowie praktische Prüfungen können als Fernklausur, als mündliche Fernprüfung und als praktische Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Das Nähere regelt die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ordnung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Wenn die Lehrveranstaltungen in einer anderen als der deutschen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen auch in dieser Sprache zu erbringen. Für die Festlegung der Prüfungssprache, die nicht die deutsche Sprache ist, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen gemäß §§ 7 - 9 werden-von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet. Die Abschlussarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe bewertet werden. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(6) Machen Studierende in einem Antrag glaubhaft, dass sie aus den in § 26 Abs. 5 Nr. 2-4 HochSchG genannten Gründen nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss einen angemessenen Nachteilsausgleich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, eines vergleichbaren Nachweises oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ein angemessener Nachteilsausgleich kann insbesondere durch Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgen. In Ausnahmefällen kann auch ein Wechsel der Prüfungsart oder Prüfungsform vorgesehen werden.

(7) Den Studierenden sind die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. Finden die Prüfungen außerhalb der Prüfungszeit statt, sind die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

§ 6 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - vor dem Hintergrund einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine bewertete individuelle Leistung. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die lehrende Person zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach deren Erbringung.

(6) Die jeweilige Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung regelt, ob und wie in dem betreffenden Studiengang Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart von mindestens einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 3 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in einer Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden üblicherweise im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch am Ende des Prüfungsverfahrens am folgenden Werktag, wobei Samstag nicht als Werktag gewertet wird, bekannt zu geben.

(5) Studierende des eigenen Fachs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen. An der Beratung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfenden und die Beisitzenden nimmt die oder der zu Prüfende sowie die Zuhörenden nicht teil.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Sofern in einer Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern schriftliche Prüfungsarbeiten (Klausuren) 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Sofern in einer Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bearbeitungszeit nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(5) Computergestützte Prüfungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Vor der Durchführung computergestützter Prüfungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 19 Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt in der Regel maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professorinnen und Professoren (§ 46 HochSchG) des jeweiligen zuständigen Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag Studierender bestimmt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss eine betreuende Person.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der betreuenden Person vergeben. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(4) Die Abschlussarbeit ist beim jeweiligen zuständigen Prüfungsausschuss bzw. der von ihm benannten Stelle anzumelden. Dabei ist das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(6) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Über das Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Prüfenden bewertet und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird das arithmetische Mittel berechnet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer größeren Abweichung soll von den beteiligten Prüfenden eine Einigung angestrebt werden; anderenfalls veranlasst der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss, dass eine fachlich geeignete prüfende Person einen Stichentscheid im Rahmen der abgegebenen Bewertungen trifft. Ein Stichentscheid bei einer mündlichen Prüfung setzt die Anwesenheit des Entscheidenden während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung voraus.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. In Theorie-Praxis-Transfermodulen dualer Studiengänge erfolgt die Gewichtung entsprechend den Angaben in der jeweiligen Fachprüfungsordnung, sonst nach den zugeordneten ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Aus dem Modulergebnis wird die im Zeugnis ausgewiesene Note wie folgt gebildet:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung des betreffenden Studiengangs vergeben.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; Samstage werden hierbei nicht als Werktage angesehen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom jeweiligen zuständigen Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Diesem ärztlichen Attest, dass die Prüfungsunfähigkeit belegen soll, muss sich entnehmen lassen, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen und wie diese sich auf die Leistungsfähigkeit auswirken. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Im Falle einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungszusammenhang gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt im Falle des Versuches. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden durch die jeweiligen Prüfenden spätestens vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Alle sonstigen Hilfsmittel sind unzulässig und ihr Besitz und das Mitführen im Prüfungsraum gilt als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(5) Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(6a) Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

(7) Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

(8) Wird ein Sachverhalt nach Abs. 3 bis 6 erst nachträglich nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen aller in der Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung vorgeschriebenen Module. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Prüfungsanspruchs eingetreten ist. In diesem Fall wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die gemäß § 11 Abs. 3 nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Trier oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sofern eine Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen in Modulen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind, erfolgen soll, ist dies in der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu regeln.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abzulegen. Abweichend davon kann die Fachprüfungsordnung eine Verkürzung auf das jeweils nächste Semester festlegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Fachprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung können vorsehen, dass die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig ist. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie ggf. das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium zur Abschlussarbeit können vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden. Bei einem nicht bestandenen Kolloquium wird durch die Prüfenden der Abschlussarbeit in Absprache mit den Studierenden ihnen die Gelegenheit gegeben, das Kolloquium innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Abweichungen können in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von an einer Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 und 4 HochSchG.

Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen soll innerhalb des ersten Semesters der Einschreibung gestellt werden.

(2) An einer Hochschule erbrachte Leistungen, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der Leistung, für die die Anerkennung beantragt wird, mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung der erlangten Qualifikationen in Bezug auf die Kriterien Qualität der Institution, Profil und Studienniveau des Studienprogramms, Workload und insbesondere der Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil bezogen auf die Qualifikationsziele des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, vorgenommen. Insbesondere liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die Lernergebnisse der erbrachten Leistung von den Lernergebnissen der Leistung, für die die Anerkennung beantragt wird, wesentlich voneinander unterscheiden und die antragstellende Person voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden aufnehmenden Studiengang zu erbringen ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium zur Abschlussarbeit.

(4) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der zu erbringenden ECTS des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person, die für die Überprüfung des Antrages auf Anrechnung ausreichend aussagekräftige Unterlagen beizufügen hat. Die Fachprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung können, insbesondere bei dualen Studiengängen, detaillierte Regelungen treffen.

(5) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Über die Wahl der Alternative entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(6) Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung legt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss fest und entscheidet über die Anträge in der Regel innerhalb von drei Monaten.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 16 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des jeweiligen Studiengangs,
2. sofern die jeweilige Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung dies vorsieht, die Namen der Studienrichtung, der Vertiefungsrichtung, der Studienschwerpunkte,
3. das Thema der Abschlussarbeit,
4. Bezeichnung und Ergebnis aller Module,
5. die Gesamtnote

(2) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der in der Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung nicht vorgeschriebenen, zusätzlichen bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, sowie
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(5) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen. Näheres hierzu kann die jeweilige Fachprüfungsordnung regeln.

§ 17 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde gleichen Datums ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung und Aufbewahrungsfrist

(1) Haben Studierende bei einer zur Abschlussprüfung nach § 13 dazugehörigen Prüfungsleistung durch Handlungen und Sachverhalte gemäß § 12 Abs. 3 bis 5 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung (Abschlusszeugnis) bekannt, so kann der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung und das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtigen sowie ggf. die Abschlussprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zur Abschlussprüfung nach § 13 dazugehörigen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Abschlussprüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für "nicht bestanden".

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note der Abschlussprüfung abgeändert oder die Abschlussprüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Abschlusszeugnis einzuziehen und ggf. in berichtigter Form neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde über den

Abschlussgrad in den Fällen der Abs. 1 und 2 einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung bzw. dem Datum der Exmatrikulation aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 19 Remonstration und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre Prüfungsleistungen. Das Nähere regelt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(2) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einsichtnahme in die jeweilige Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(3) Im Übrigen können Studierende nach Abschluss der Prüfung innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2023. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 25.04.2019 in der Fassung vom 28.10.2020 außer Kraft.

(2) Die Berichtigung vom 05.07.2023, veröffentlicht am 10.07.2023 im publicus Nummer 2023-09 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(3) Die 1. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 24.01.2024, veröffentlicht am 24.01.2024 im publicus Nummer 2024-01 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 04.05.2023

Die Präsidentin der Hochschule Trier